presserat

Toter Michael Jackson darf gezeigt werden

Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte wurden nicht verletzt

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung berichtet unter der Überschrift „Das letzte Foto von Michael Jackson“ über den Prozess gegen dessen Leibarzt. Der Staatsanwalt zeigt während der Verhandlung ein Bild des toten Pop-Stars, der auf einer Krankenhaustrage liegt. „Ob der King of Pop bei der Aufnahme noch lebte oder tot war, ist bislang noch unklar“, heißt es im Beitrag. Die Zeitung berichtet, dass der Staatsanwalt im Laufe des Prozesses eine Tonbandaufnahme vorgelegt habe, die beweise, in welch besorgniserregendem Zustand sich Jackson vor seinem Tod befunden habe. Jackson habe mit stockender Stimme über ein in London geplantes Konzert gesprochen. Diese Aufnahme können die Online-Nutzer der Zeitung hören. Zum Beitrag gehört eine Fotostrecke. Deren erstes Bild ist das oben beschriebene. Der Beschwerdeführer – ein Leser der Zeitung – vermutet einen Verstoß gegen die Menschenwürde und die Persönlichkeitsrechte von Michael Jackson. Der Tod zähle zur Intimsphäre. Es sei daher nicht akzeptabel, wenn ein Bild von der Leiche des Entertainers gezeigt werde. Auch die Tonband-Veröffentlichung verstoße gegen die Menschenwürde Jacksons. Die Rechtsabteilung der Zeitung hält die Beschwerde für unbegründet. Sowohl am Foto als auch am Tonbanddokument bestehe ein herausragendes öffentliches Interesse. Somit sei eine ungefilterte Berichterstattung gerechtfertigt. Die Redaktion habe über ein historisches Ereignis der Zeitgeschichte berichtet, ohne dabei die Menschenwürde oder die Persönlichkeitsrechte von Michael Jackson verletzt zu haben. Der Prozess gegen dessen Leibarzt sei im Fernsehen übertragen worden. Foto und Tondokument seien von der Staatsanwaltschaft „live“ präsentiert worden.

Es ist unbestritten, dass an dem Prozess zu den ungeklärten Todesumständen des „King of Pop“ ein öffentliches Interesse besteht. Das Foto mag für den Leser erschreckend sein. Der Beschwerdeausschuss bewertet es jedoch aufgrund der Berühmtheit des Betroffenen als Dokument der Zeitgeschichte, das dem Leser zugemutet werden darf. Ein zeitgeschichtliches Dokument ist auch die Tonbandaufnahme, die Aufschluss über den seinerzeitigen Gesundheitszustand des Entertainers gibt. Die Aufnahme wurde im Prozess als Beweismittel verwendet. In der Abwägung mit Jacksons Persönlichkeitsrechten überwiegt das öffentliche Interesse. Das Tonband wurde im amerikanischen Fernsehen präsentiert. Daher durfte es auch von der Zeitung veröffentlicht werden. Die Beschwerde ist unbegründet.

(0591/11/2-BA)

Aktenzeichen:0591/11/2
Veröffentlicht am: 01.01.2011
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet